

Kulturausschuß

**Protokoll**

35. Sitzung (öffentlich)

15. Februar 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 bis 12.50 Uhr

Vorsitzender: Abg. Dr. Beckel (CDU)

Stenographen: Endres (als Gast), Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3372

Der Ausschuß führt zu dem Gesetzentwurf eine  
öffentliche Anhörung durch.

A

Kulturausschuß  
35. Sitzung

15.02.1989  
en/sr-ma

### I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	<u>Seiten</u>
Maier-Bode, Landesbeauftragter für den Datenschutz (Vorlage 10/2034)	2, 6, 7, 8, 19
Prof. Dr. Plassmann, Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	5, 6
Dr. Löhr, Arbeitsgemeinschaft der Stadtarchivare (Zuschrift 10/2444); vertritt gleichzeitig: Verein deutscher Archivare (Zuschrift 10/2445)	9, 10
Dr. Pohl, Arbeitsgemeinschaft nordrhein- westfälischer Kommunalarchive	10
Prof. Dr. Janssen, Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (Zuschrift 10/2438)	11, 12, 17, 20, 21, 22
Dr. Behr, Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster (Zuschrift 10/2382)	12, 18
Dr. Scholz, Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Detmold (Zuschrift 10/2425)	13
Dr. Schmitz, Archivberatungsstelle Rheinland (Zuschrift 10/2440)	13
Dr. Reimann, Westfälisches Archivamt (Zuschrift 10/2446)	14, 17
Dr. Grabbe, Städtetag Nordrhein-Westfalen (Zuschrift 10/2435)	22, 27
Mattner-Stellmann, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund (Zuschrift 10/2407); vertritt gleichzeitig: Landkreistag Nord- rhein-Westfalen (Zuschrift 10/2273)	23, 28
Vorsitzender	6, 8, 10, 12, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28
Frau Abg. Matthäus (CDU)	25
Abg. Böcker (SPD)	16
Abg. Dr. Gerritz (SPD)	7, 10, 16, 19, 25

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie alle sehr herzlich begrüßen und eröffne die 35. Sitzung des Kulturausschusses in dieser Legislaturperiode. Sie wissen, daß wir heute - und darum sind unsere Gäste geladen - die Anhörung zum Entwurf des Archivgesetzes zu veranstalten haben. Dazu darf ich alle Gäste sehr herzlich begrüßen, ebenso die Zuschauer, sofern welche anwesend sind, und die Vertreter der Presse.

Wir haben Ihnen eine Liste von denjenigen zugesandt, die angehört werden. Ich meine, ich sollte Ihnen jetzt sagen, wie wir im einzelnen verfahren wollen. Ich darf den Anhörungsberechtigten sagen, daß Ihre schriftlichen Stellungnahmen, soweit sie vorliegen, als Landtagszuschrift an die Mitglieder der beiden beteiligten Ausschüsse, des Kulturausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik, weitergegeben worden sind und der Inhalt als bekannt vorausgesetzt werden kann. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihren ergänzenden oder kommentierenden Bemerkungen jeweils pro Anhörungsberechtigten, der zur Sprache kommt, auf möglichst fünf Minuten konzentrieren. Das ist hier im Landtag die Übung. Ich sage ihnen offen sowie frank und frei, daß es im allgemeinen nicht so strikt eingehalten wird; wir werden dabei auch nicht auf den Sekundenzeiger der Uhr schauen.

Wir haben noch die Reihenfolge bedacht, und ich schlage Ihnen vor, daß wir folgende Gruppen bilden, denen sich dann jeweils eine Fragerunde für die Abgeordneten anschließt. Ich bitte, daß wir zunächst den Landesbeauftragten für den Datenschutz hören, weil er natürlich sozusagen die Klammer bietet für das, was möglich ist und wo die Grenzen in einer bestimmten Richtung sind.

Wir hören dann den Vertreter der Fachhochschulen; das ist der Rektor der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen. Wir haben dann mit den beiden Statements eine Einleitung, nach deren Abwicklung wir dann eine Fragerunde anschließen wollen.

Dann kämen die Vereinigungen der Archivare, der Verein der deutschen Archivare, der Arbeitsgemeinschaft der Stadtarchivare und die Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Kommunalarchive, nacheinander zur Sprache mit wiederum einer anschließenden Fragerunde.

In einem dritten weiteren Block nehmen wir dann die Vertreter der Staatsarchive, des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf, der Staatsarchive Münster und Detmold und daran anschließend die Archivberatungsstellen der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen, mit der Möglichkeit, den Abgeordneten wieder Fragen einzuräumen.

Als letzter Block kämen dann die Vertreter der Kommunalverbände zu Wort, also des Städtetages, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes.

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Wenn wir es so halten, können Sie sich, wenn Sie beispielsweise zwischendurch ein Telefongespräch zu führen haben, darauf einstellen, wann Sie ungefähr mit Ihrem Beitrag dran sind. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir ohne Mittagspause durchtagten. Die Anzahl der Anzuhörenden ist so, daß wir bei Zugrundelegung von fünf Minuten ohne Fragerunde etwa eine Stunde für die Beiträge brauchen. Die obere Grenze wäre dann das Doppelte; das wären zwei Stunden. Wenn wir noch eine entsprechende Zeit für die Fragen der Abgeordneten vorsehen, dann müßten wir es eigentlich mit einer Durchtagung schaffen können. Wenn wir statt dessen um 12.30 Uhr eine Stunde Mittagspause machten und sich der Saal nicht weiter füllte als jetzt, um es einmal bescheiden auszudrücken, hätten wir dann eine Gesprächsrunde mit einem Unterbruch, der nicht ganz sachgemäß wäre.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich Sie bitten, sich gegebenenfalls mit einem Brötchen, einer Tasse Kaffee, oder was sonst immer sein muß, zu stärken, soweit Sie das Bedürfnis dazu haben.

Das wäre eigentlich zur geschäftsmäßigen Einleitung das, was ich zu sagen habe. Sind zum Ablauf oder den Bedingungen des Gesprächs weitere Dinge zu fragen oder heranzubringen, dann bitte ich ums Wort. - Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Ihr Einverständnis voraussetzen und rufe unverzüglich den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Maier-Bode auf, uns seine Stellungnahme abzugeben.

Herr Maier-Bode, ich habe Ihre Stellungnahme wie auch die anderen mit gebührender Sorgfalt zur Kenntnis genommen. Ich möchte Sie bitten, soweit Sie erläuternde oder ergänzende Bemerkungen auch mit dem Hinweis auf Einzelbestimmungen des Gesetzentwurf machen, dann jeweils mit einem kurzen Stichwort anzudeuten, um was es sich denn für eine, ich sage es einmal so, von ihnen zur Streichung vorgeschlagene Stelle handelt. Nur der Hinweis auf die Paragraphen ist den Fachleuten auf Ihrer Seite des Runds der Tische ausreichend, aber bei den Abgeordneten können wir das nicht so aus der Lamäng im einzelnen abrufbar voraussetzen. Bitte schön, Sie haben das Wort!

Maier-Bode (Landesbeauftragter für den Datenschutz): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Ich bedanke mich dafür, hier Gelegenheit zu haben, die Zusage, die ich noch an Sie geschickt habe, kurz zu erläutern. Es geht darum, daß die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder schon seit vielen Jahren empfohlen haben, Archivgesetze zu schaffen, eine Forderung, die nicht nur aus Gründen des Datenschutzes naheliegt, sondern ja auch in den Bereichen der Archivare schon seit längerer Zeit diskutiert wird.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat schon im Jahre 1982, also bevor das Volkszählungsur-

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

teil ergangen ist, konkrete Empfehlungen für eine derartige Gesetzgebung ausgesprochen. Und seit dem Volkszählungsurteil von 1983 wird man ja wohl sagen können, daß es unstreitig ist, daß es hier gesetzlicher Grundlagen bedarf, Regelungen darüber zu treffen, wie eben insbesondere personenbezogene Daten, die in den Archiven lagern, genutzt werden dürfen.

Ich kann auch aus den Erfahrungen der Praxis, die ich durch die Eingaben bekomme, selber bestätigen, daß bisher eben immer noch eine Unsicherheit über die Nutzung von Archivgut besteht und daß sich dies ganz besonders bei dem, so sind jedenfalls meine Feststellungen, zunehmenden Interesse an Archivgut aus dem 20. Jahrhundert, also aus jüngerer Zeit, erweist.

Die Schwierigkeiten, die sich für den Landesgesetzgeber stellen, bestehen darin, daß gerade auch bezogen auf Vorschriften, die personenbezogene Daten betreffen, die Gesetzgebung dadurch überlagert und kompliziert wird, daß Bundesrecht zu beachten ist. Das ist also nicht nur das Bundesarchivgesetz, das da inzwischen ergangen ist, sondern es sind eben auch Geheimhaltungsvorschriften des Bundes, die natürlich Landesrecht überlagern, soweit eben Bundesrecht weiter zu beachten ist.

Diese komplizierten Zusammenhänge haben mich auch zu der Überzeugung geführt, daß es naheliegt, wenn auch für kommunale Archive möglichst durch das Landesgesetz wenigstens Standards gesetzt werden, die dann einigermaßen einheitlich sind. Denn nichts wäre dem Datenschutz in der Praxis natürlich abträglicher als ein zersplittertes Recht auf diesem Gebiet, wobei ich ja ohnehin der Auffassung bin, daß die wichtigsten Forderungen des Datenschutzes, die der Gesetzentwurf ja auch berücksichtigt, ohnehin von jedem, der Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet erläßt, zu beachten sind.

Ich darf sagen, daß ich insgesamt den Entwurf positiv beurteile. Das sage ich trotz der von mir noch erstellten Vorlage, in der ich einige Anregungen zur Gesetzgebung gegeben habe. Insgesamt ist es ein positiver Entwurf, der die grundsätzlichen Gesichtspunkte des Datenschutzes hinreichend berücksichtigt.

Ich möchte auch dankbar vermerken, daß der Datenschutzbeauftragte im Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig beteiligt wurde. Ich weiß nicht, ob es angebracht ist, daß ich jetzt allzusehr in die Einzelheiten der Vorschläge einsteige, die ich noch zu einzelnen Bedingungen des Gesetzentwurfes gemacht habe. Im Grunde genommen dreht es sich darum, daß ich Stellen gefunden habe, in denen noch Diskrepanzen bestehen zwischen dem Bundesarchivrecht und dem Entwurf des Landesgesetzgebers. Mir kam es darauf an, darauf hinzuweisen, wo diese Diskrepanzen sind. Da müßte der Gesetzgeber überlegen, ob nicht eine Angleichung angebracht ist. Ich darf vielleicht drei Beispiele hier nur einmal nennen:

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Das erste Beispiel ist, daß das Bundesarchivgesetz eine Vorschrift kennt, die besagt, daß die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung von personenbezogenen Daten in Unterlagen zu beachten sind, die für die abgebende Stelle gelten. Ich habe hier vorgeschlagen, daß im § 4 Abs. 7 des Gesetzentwurfes der Landesregierung ein Satz vorangestellt wird, in dem dieser Grundsatz noch einmal aufgenommen wird, der im Bundesarchivgesetz enthalten ist.

Der zweite Vorschlag, der mir am Herzen liegt, ist der: Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 6 Abs. 1 Satz 1 vor, daß Anspruch auf Auskunft über das Archivgut nur für amtliches Archivgut besteht, also Archivgut, das von öffentlichen Stellen in die Archive gekommen ist. Diese Eingrenzung ist für mich nicht recht einsichtig. Ich bin der Meinung, es sollte ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch der Betroffenen bestehen, zu wissen, was in den Archiven vorhanden ist. Wenn ein Betroffener besondere Vereinbarungen trifft - und das könnte auch im Gesetz abgefangen werden -, besondere Konditionen, die zwischen dem Archiv und einem privaten Archivgutsteller vereinbart sind, wenn also jemand private Unterlagen an das Archiv gibt, dann müssen diese Vereinbarungen natürlich stärker sein als der generelle Auskunftsanspruch Betroffener.

Dann darf ich vielleicht als drittes noch auf folgendes hinweisen, was mir am meisten am Herzen liegt und was ich besonders unterstreichen möchte: Das ist § 7 Abs. 2. Satz 3:

Bezieht sich das Archivgut nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 30 Jahre nach deren Tod genutzt werden;

Nun wissen wir, daß in der Praxis in den Archiven auch Akten la- gern, die als Sachakten von den Behörden dorthin gegeben worden sind. Wir wissen aber auch und haben da auch einzelne Hinweise, daß in solchen Sachakten gelegentlich höchst sensible Daten einzelner Personen vorhanden sind. Auch wenn es nur ausnahmsweise vorkommt, ist es aber für den Betroffenen gravierend. Deswegen habe ich vorgeschlagen, daß wir die Formulierung wählen, die das Bundesarchivgesetz auch in seinem § 5 Abs. 2 trifft, und zwar:

Bezieht sich das Archivgut auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 30 Jahre nach ihrem Tod benutzt werden.

Ich gebe zu, das schafft eine Erschwerung für die Archive. Ich halte es aber aus Datenschutzgründen für erforderlich, daß man sich also nicht darauf verläßt, daß in sogenannten Sachakten eben keine sensiblen Daten sind.

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Prof. Dr. Plassmann (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Landesrektorenkonferenz hat sich mit dem Entwurf beschäftigt und möchte aus ihrer Sicht auf einen Punkt besonders eingehen. Sie stimmt dem Entwurf im übrigen ohne Einschränkungen zu. Die Fachhochschulen, die ja verhältnismäßig junge Einrichtungen sind, möchten sich die Option offenhalten, auch in Zukunft, in späterer Zeit, wenn dann einmal in höherem Maße Archivgut anfällt, dieses in einem eigenen Archiv verwalten zu können.

Die Rektoren der Fachhochschulen sind der Auffassung, daß dem an sich durch das Gesetz schon Rechnung getragen wird, und zwar durch § 3 Abs. 6 am Anfang, wo es heißt:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts  
..., die der Aufsicht des Landes unterstehen

- die Hochschulen fallen darunter; das ist auch ausführlich in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 16 so festgehalten -

und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt, bieten Unterlagen ... dem ... zuständigen Archiv ... an.

Die Fachhochschulen möchten gerne sichergestellt sehen, daß sie von dieser Anbietungspflicht befreit und, wenn das im Laufe der nächsten Jahrzehnte einmal in größerem Umfange anfällt, befugt sind, selber ein Archiv zu führen, das im Sinne der Vorschrift in § Abs. 6 am Ende geführt würde:

Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen, wenn es

1. ...

2. von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

Eigene Archivare werden die Fachhochschulen natürlich nicht haben. Damit ist sicherlich nicht zu rechnen. Aber von dieser Vorschrift möchten sie zu einer späteren gegebenen Zeit gerne Gebrauch machen. Soweit die Fachhochschulen schon jetzt Archivgut verwalten, weil sie Nachfolgeeinrichtungen von sehr alten Vorgängereinrichtungen - Ingenieurschulen, höheren Wirtschaftsfachschulen und dergleichen - sind, möchten sie gerne davon schon jetzt Gebrauch machen und möchten das gerne hier festhalten. Wir sind der Meinung, daß es durch das Gesetz abgedeckt ist und wollten das aber gerne hier zu Protokoll geben. Das ist der Auftrag, den ich von der Landesrektorenkonferenz bekommen habe. Im übrigen stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Vorsitzender: Vielen Dank. Wir kommen dann zu einer ersten Fragemöglichkeit der Abgeordneten. Ich darf die Fragerunde mit je einer Frage an die beiden Berichterstatter, die bisher zu Wort gekommen sind, eröffnen.

Herr Maier-Bode, Sie haben in Ihrer Stellungnahme eine Einschränkung in der Rechtfertigung gemacht, aus wissenschaftlichen Zwecken in Archiven zu arbeiten, und haben das auf ein öffentliches Interesse beschränkt. Ich frage mich, was ist bei wissenschaftlichen Arbeiten öffentliches Interesse, und wo ist das gegenüber einem Interesse abzugrenzen, das nicht öffentlich ist? Ich meine, das ist eine Ermessungsentscheidung, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens grundsätzlich geklärt werden könnte und darum auch geklärt werden sollte, damit nicht hinterher der einzelne Archivar oder der einzelne Archivbeamte die Entscheidung zu treffen hat, ob eine Doktorarbeit von öffentlichem Interesse ist oder nicht.

Darf ich gleich die Frage an Herrn Professor Plassmann anschließen: Verstehe ich Sie richtig - das ist nämlich auch meine Auffassung -, daß Sie als Fachhochschulen in Ihrem Körperschaftscharakter berechtigt sind, ein Archiv einzurichten, obwohl es nicht ausdrücklich im Gesetz steht, und natürlich genauso wie die Universitätsarchive behandelt werden müssen? Wollen Sie eine Änderung des Gesetzestextes, oder wollen Sie nur zu Protokoll geben, daß das die heutige Absicht der Rektorenkonferenz ist.

Prof. Dr. Plassmann: Herr Vorsitzender, wir möchten keinerlei Änderung des Gesetzes, sondern wir meinen, daß unsere Position hier gut abgedeckt ist. Wir möchten nur zu Protokoll geben, daß wir wie die Universitäten eigene Archive auf die Dauer haben wollen.

Vorsitzender: Ich sah eigentlich nur die Möglichkeit, daß Sie sagen wollten, damit haben wir dann gegenüber dem Wissenschaftsminister sichergestellt, daß wir auch die Genehmigung für eine entsprechende Sach- und Personalausstattung bekommen, wenn es notwendig ist. Aber wenn Sie es von sich aus nicht wünschen, dann ist die Ermessensentscheidung frei. - Herr Maier-Bode, wären Sie so freundlich, auf meine Frage etwas zu sagen?

Maier-Bode: Es ist so, daß unter den Datenschützern gerade über diese Frage, inwieweit personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken preisgegeben, offenbart werden können, oft der Streit entsteht, was wissenschaftliche Zwecke sind. Gerade bei zum Beispiel einer Doktorarbeit kann man sagen, sie werde zu wissenschaftlichen Zwecken geschrieben. Wenn man sich vorstellt, daß man im Rahmen einer Doktorarbeit personenbezogene



Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Daten aus einem Archiv bekommt - möglicherweise mit einer Kürzung der Frist bis auf Null; denn § 7 sieht ja in seiner jetzigen Konzeption vor, daß also die Frist ganz extrem verkürzt werden kann, die an sich als Sperrfrist sonst gilt -, meine ich, müßte man diesen wissenschaftlichen Zweck schon etwas mehr unterlegen. Ein allgemeineres öffentliches Interesse müßte da schon vorliegen. Deswegen meine Anregung. Ob man also die Formulierung "im öffentlichen Interesse" wählt, ist eine andere Frage. Es eignet sich vielleicht auch eine Formulierung, die auf "wissenschaftliche Forschung" hinausgeht und das also etwas verstärken würde. Das ist ein Gesichtspunkt, den ich mit einbringen würde.

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Die erste Frage, die ich hatte stellen wollen, ist diskutiert. Meine Fragen beziehen sich auch in den nächsten Diskussionsbeiträgen immer auf den § 7, der für mich das Problematische bei dem ganzen Unternehmen ist, wo sich auch die Komplikationen zwischen den wissenschaftlichen Interessen und den Datenschutzinteressen niederschlagen.

Ich muß feststellen, daß das Bundesarchivgesetz von einer Sperrfrist von insgesamt 110 Jahren ausgeht. Wenn ich hier zusammenrechne, komme ich auf 120 Jahre. Da hätte ich ganz gerne von Ihnen, aber auch von späteren Diskussionsteilnehmern, eine Reaktion erfahren. Wenn ich mir das baden-württembergische Archivgesetz in Erinnerung rufe, geht es sogar von einer maximalen Sperrfrist von 90 Jahren aus. Daher auch einmal meine Frage an den Datenschutzbeauftragten, ob da nicht des Guten zuviel hier in Nordrhein-Westfalen betrieben wird.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Berufs- und Amtsgeheimnis. Da heißt es in § 7 Abs. 2:

Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, ...

Jetzt stelle ich einmal ganz einfach die Frage, ob so eine Frage der "Endlösung der Juden" nicht striktester Geheimhaltung unterworfen ist. Daraus abzuleiten wäre, daß diese Frage dann erst sehr viele Jahre später diskutiert und wissenschaftlich erforscht werden kann. Wer entscheidet denn eigentlich? Entscheidet der Diktator, wann ein künftiges Archivgut oder eine Akte der Heimhaltung unterworfen ist und wir uns daran zu halten haben? Denn das Imperfekt macht ja deutlich, daß wir uns auf Vergangenheit berufen, auf die Entscheidung früherer Träger. Wie ist das zu verstehen? Wenn da mehr Klarheit hineinkommen könnte, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Maier-Bode: Zunächst einmal zu 110, 120 und 90 Jahre. Ich plädiere auch dafür - und ich gebe dabei vielleicht ein Stück Da-

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

tenschutz auf -, daß wir durchaus auch eine Rückführung der 120 Jahre auf die 110 Jahre, die das Bundesarchivgesetz vorsieht, im Interesse einer einheitlichen Darstellung vorsehen. Wir müssen davon ausgehen, daß man sagt: 30 Jahre nach dem Tod. Und wenn ich jetzt eben den Todeszeitpunkt nicht kenne und vom Geburtszeitpunkt ausgehe, muß ich die Lebenszeit dazurechnen, die normalerweise ein Mensch verbringt. Nach dem Gesetzentwurf sind das 90 Jahre. Das gilt natürlich zunehmend auch für unsere Mitbürger, Gott sei Dank, aber in der Bibel werden 80 Jahre als ein langes Leben bezeichnet.

Vorsitzender: Sie sind also für eine biblische Regelung.

(Heiterkeit)

Maier-Bode: Die andere Frage ist sehr ernst zu nehmen, aber hier hat eigentlich der Landesgesetzgeber Bundesvorschriften über die Geheimhaltung zu beachten, die eben vorgehen. Ich möchte dazu nur sagen, daß nach der Konzeption des Gesetzentwurfes in besonderen Fällen die Fristen verkürzt werden können. Das ist sicherlich der Fall. Aber im Grundsatz muß gelten, daß sich natürlich auch beispielsweise Steuerakten aus der Zeit vor dem Kriegsende oder dergleichen, in denen personenbezogene Daten sind, noch auswirken können, obwohl gerade solche Akten unter Umständen für die Bewältigung der damaligen schrecklichen Vergangenheit auch von Bedeutung sein können. Es ist also außerordentlich schwierig, hier einen gerechten Ausgleich zu finden.

Auf jeden Fall ist aber bei dem Gesetz auch daran gedacht, daß wir Regelungen für die Zukunft treffen, d. h. also für die Unterlagen, die aus unserer Zeit in die Archive kommen, und eben eine Regelung darüber, wie lange sie einer Sperre unterliegen.

Vorsitzender: Verstehe ich Sie richtig, daß Sie wegen des bundesrechtlichen Vorrangs keine Möglichkeiten haben, das lockerer zu handhaben, als es der Bund bei den Geheimhaltungsvorschriften in seinen Zuständigkeiten tut?

Maier-Bode: Das ist richtig so. Das entspricht auch im übrigen im übrigen der Gesetzgebung.

Vorsitzender: Das kenne ich noch aus meinem juristischen Studium, wo ich schon 1949 gelernt habe, Bundesrecht bricht Landesrecht. Danke schön.

Dürfen wir dann die erste Fragerunde als abgeschlossen ansehen? - Das scheint der Fall zu sein. Dann darf ich bitten, daß wir nun den Vereinigungen der Archivare die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das wären Herr Dr. Löhr, der zugleich für

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

den Verein deutscher Archivare und für die Arbeitsgemeinschaft der Stadtarchivare zu berichten hat, und dann Herr Dr. Pohl für die Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Kommunalarchive. Darf ich um diese beiden Stellungnahmen bitten. Bitte schön!

Dr. Lühr (Arbeitsgemeinschaft der Stadtarchivare): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Verein deutscher Archivare wie auch die Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Stadtarchivare begrüßen diesen Gesetzentwurf und sind weitgehend mit den Bestimmungen einverstanden. Wir begrüßen auch von seiten der Kommunalarchivare, daß das Gesetz nur generell das Kommunalarchivgut behandelt und Spielraum für die Gestaltung des kommunalen Archivraums weiterhin beläßt. Das ist einer der wesentlichen Punkte gewesen, auf die wir bei der Vorlage des Gesetzentwurfes geachtet haben. Dies ist im Gesetz jetzt so abgefaßt, wie es gewünscht worden ist.

Es gibt einige Kleinigkeiten, über die man möglichst noch einmal reden sollte. Eines ist schon angeklungen; das sind die 110 Jahre. Wir haben noch so einen Punkt - das wird auch vom Verein deutscher Archivare hier vorgetragen -, und zwar ist das die Frage, ob man in § 3 Abs. 1 Satz 2, wo behauptet bzw. festgelegt wird, es wäre mit einer Regelfrist von 60 Jahren zu arbeiten - das heißt also, spätestens nach 60 Jahren würde das Archivgut und das Schriftgut der Archive angeboten werden -, nicht die Frist von Baden-Württemberg übernehmen könnte. Baden-Württemberg arbeitet mit 30 Jahren. Eine Diskussion können wir darüber führen, ob es sinnvoll ist, 30 oder 60 Jahre zu nehmen. Wenn 60 stehen bleibt, so wird nach wie vor das Gesetz von uns begrüßt.

Ein weiterer Punkt, über den man sich vielleicht auch noch unterhalten sollte, ist die Frage der Anonymisierung. In § 4 Abs. 8 ist ja darauf hingewiesen, daß man bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten eben anonymisieren sollte. Aus unserer fachlichen Sicht kann auf diese eingeschränkte Anonymisierung auch verzichtet werden. Aber dies würden wir auch nicht zu irgendeiner entschiedenen Frage hochstilisieren wollen.

Eines noch als Stadtarchivar: Wir würden es für sehr bedauerlich halten, wenn man die Kommunalarchivare aus diesem Gesetzentwurf herausnehmen würden. Es ist bereits vom Datenschutzbeauftragten des Landes auch das Argument geliefert worden, was wir immer gesagt haben, man sollte für die Rechtseinheitlichkeit sorgen. Es wäre also problematisch, wenn die Kommunalarchivare nun immer entscheiden müßten, ob es Schriftgut aus der kommunalen Selbstverwaltung ist oder ob es Schriftgut ist, das in einer sogenannten Auftragsverwaltung auf die Kommunalverwaltung zugekommen ist. Diese Entscheidung jeweils zu treffen, würde die Arbeit sehr erschweren und auch im Grunde genommen zu einer Rechtsunsicherheit führen.

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Dr. Pohl: Die Kreisarchivare, die ich hier vertrete, schließen sich eigentlich den Ausführungen der Stadtarchivare an. Auch uns sind in § 3 die 60 Jahre aufgefallen. Wir würden uns ebenfalls für eine Verkürzung von 30 Jahren einsetzen.

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Meine Frage bezieht sich nicht auf das Gesetz selbst, sondern auf Wirkungen, die von diesem Gesetz ausgehen sollten. Der Kulturausschuß und auch Kulturausschüsse unserer Kommunen legen Wert darauf, daß die Archive in unseren Kreisen, in unseren Städten stärker ins Bewußtsein treten, als Kulturinstitute kulturelle Wirksamkeit entfalten. Diesem Ziel soll dieses Gesetz auch dienen. Wenn sich die Vertreter der kommunalen Archive dazu äußeren würden, wäre ich dankbar. Und das zweite: Mit Hilfe dieses Gesetzes werden nicht die partikularen Archive erfaßt. Das kann man bedauern. Aber anders ist es nicht handhabbar. Ich frage deshalb: Gehen von diesem Gesetz Wirkungen auf kirchliche Archive, Wirtschaftsarchive oder auch Archive in anderer Trägerschaft aus? Ausgehen meint: Gibt es bei Ihnen Einsichten, daß man sich bezüglich der Handhabung der dortigen Archive außerhalb der staatlichen und kommunalen Trägerschaft gewissen neuen Regelungen anschließen wird?

Vorsitzender: Darf ich denn gleich eine Frage anschließen? - Weil ich hinterher keine Gelegenheit mehr habe, bei den Darstellungen der Kommunalverbände Fragen oder kritische Bemerkungen von Archivaren zuzulassen, möchte ich Sie jetzt fragen, ob die Archivare, insbesondere die Kommunalarchivare mit der für die Kommunen vorgesehenen Ermessensregelung einverstanden sind, daß sie eigene Archive unterhalten, Vereinbarungen mit anderen Kommunen treffen können usw. Diese Drittelung der Möglichkeiten scheint mir eine interessante Frage zu sein.

Ich würde dann gleichzeitig im Anschluß an die Frage von Herrn Gerritz über die Auswirkungen auf Privatarhive und auf Kirchenarchive wissen wollen, ob Sie mit der Abgrenzung der dem Gesetz unterliegenden Archive bei den Kirchen, beim Westdeutschen Rundfunk, bei der Landesrundfunkanstalt usw. einverstanden sind? Ich frage jetzt nicht so sehr nach der rechtlichen Notwendigkeit, etwa die Kirchen auszuschließen, sondern danach, ob eine entsprechende Haltung aus deren Ermessen passiert oder ob Sie es für angemessen halten, darüber Verhandlungen zu führen, daß das auf ähnlichem Boden wie der dem Gesetz unterliegenden oder Gesetz folgenden Archive zu ordnen ist. Das würde mich interessieren von Ihnen zu hören.

Dr. Löhr: Wenn ich dazu als erster etwas sagen darf. Wir hoffen, daß mit diesem Gesetz eine Stärkung der Archive im Bewußtsein der Öffentlichkeit erzielt werden kann. Da Archive mit Archivgut zu tun haben, das manchmal schon viele Jahrhunderte alt ist, sind wir schon sehr bescheiden und glauben nicht, daß dann gera-

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

dezu lawinenartig das größere Interesse auf uns zukommen wird, sondern es wird sich langsam entwickeln. Aber im Augenblick herrscht eine gewisse Unsicherheit bei unseren Kollegen. Es gibt eine ganze Reihe von recht kuriosen Fällen, wo Schriftgut für wissenschaftliche Benutzung versagt worden ist, weil die Archivare nicht mehr wissen, ob sie hier nicht einen Fehler machen, der sie nachher mit irgendwelchen Gesetzen in Konflikt bringt. Also eine Stärkung würde ich da sehen.

Ich vermute auch, daß eine gewisse Ansteckung von diesem Gesetz ausgeht, was etwa die Kirchenarchive oder andere Archive betrifft. Ich habe im Verein deutscher Archivare gehört, daß sich die Kirchenarchive, wenn diese Gesetzgebung, die ja überall in den Ländern noch ist, einmal abgeschlossen ist, auch Gedanken darüber machen wollen, wieweit sie in freiwilligen Vereinbarungen auch etwas Ähnliches dann starten werden.

Bei den Privatarchiven wird das ein Problem bleiben. Ich glaube, daß dieses Gesetzes da keine große Auswirkung auf die Privatarchive auslösen wird. Aber dazu müßte man eigentlich einmal die Vertreter der Landschaftsverbände hören.

Diese Drittelung, wie ein Archiv nun von einer Kommune gehandhabt werden kann, halten wir auch für durchaus vertretbar. Natürlich sind die Kommunalarchive daran interessiert, daß eine möglichst geschlossene Decke von Archiven entsteht, d. h. also, daß wir in Städten, die bisher noch keine Archive unterhalten, vielleicht auch hier eine gewisse Ansteckung dann auslösen. Ob dies der Fall ist, können wir nicht sagen; das ist sicherlich auch nicht Sinn des Gesetzes. Aber es ist durchaus möglich, daß man eben auch Schriftgut an andere Institutionen wie eben Gemeinschaftseinrichtungen gibt. Es gibt in Nordrhein-Westfalen ja zwei Fälle, wo eine Stadt und ein Kreis zusammen ein Archiv unterhalten. Ein solcher Fall ist also durchaus auch in unserem Sinne. Das ist einmal Minden und Düren sowie inzwischen auch Herford. Es gibt also drei Beispiele. Im Mindener und Dürener Fall funktioniert das ja gut. Auch dazu werden sicherlich die Herren vom Landschaftsverband noch Einzelheiten sagen dürfen.

Vorsitzender: Gut. Dann haben wir diese Stellungnahmen einschließlich der Fragerunde hinter uns. Dann kämen nun die staatlichen Archive dran. Ich würde sagen, daß wir in der Reihenfolge vorgehen, wie sie in der Liste vorgesehen ist. Bitte schön, Herr Professor Janssen!

Prof. Dr. Janssen (Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf): Ich darf vorab sagen, daß die Entwürfe zu diesem Gesetz in all ihren Stadien mit den staatlichen Archiven abgesprochen sind und wir uns mit diesem Entwurf deshalb voll identifizieren. Er leistet eben das, was wir im eigentlichen Sinne brauchen, nämlich die Ermöglichung einer umfassenden Überliefe-

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

rungsbildung - Stichwort: Anbieterspflicht der Behörden -, und zwar in eine möglichst umfassende Nutzung dieses Archivguts in Abwägung sozusagen mit den anderen vor allem datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die bei einer solch weitgehenden Nutzung in Doppelbetrieben bestehen. Wir glauben, daß dieses einen vernünftigen Kompromiß der Abwägung zwischen den datenschutzrechtlichen Belangen, Informations- und wissenschaftlichen Belangen bietet.

Ich darf vielleicht kurz anfügen, wenn mir das gestattet ist, daß wir durchaus damit die Ausdehnung des Anspruchs des Betroffenen auf Auskunft darüber, ob im Archiv etwas über ihn vorhanden ist, schon auf das nicht amtliche Archivgut ausdehnen können, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die müssen wir allerdings strikt einhalten. Dann wäre es für uns - und das ist vielleicht der entscheidende Punkt - aus archivfachlicher und aus arbeitsökonomischer Sicht schwer zu verkraften, wenn die Trennung zwischen personenbezogenen Akten und Sachakten fließen würde.

Drittens möchte ich doch bitten, unsere Beamten jeweils von der Entscheidung zu befreien, was Wissenschaft im öffentlichen Interesse ist oder nicht. Sie wissen selbst, der Wissenschaftsbegriff hat sich in der letzten Zeit derart ausgedehnt und erweitert, so sehr nuanciert, daß dem einzelnen Beamten es nicht mehr zuzumuten ist, zu entscheiden, was Wissenschaft ist. Ich würde es also bei einer möglichst formalen Lösung hier im Interesse aller, glaube ich, belassen, die mit dieser Sache befaßt sind.

Vorsitzender: Was würden Sie eine Formallösung nennen?

Prof. Dr. Janssen: Daß man das Wort "Wissenschaftsforschung", wie es da steht, einfach stehen läßt und sozusagen eine weitere Qualifizierung oder eine Einschränkung des Wissenschaftsbegriffs vermeidet.

Dr. Behr (Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Janssen hat mir die Worte aus dem Mund genommen. Also wir identifizieren uns voll mit dem Entwurf. Er ist in allen Phasen von den Leitern der staatlichen Archive mit den Referenten diskutiert worden. Zwei Punkte hat Herr Janssen angesprochen, die ich nur unterstreichen möchte. Es wird also für uns unmöglich, den Begriff öffentliche Wissenschaft, Wissenschaft/Öffentlichkeit zu definieren oder darüber zu befinden und auch die Trennung oder die Vermischung - davor möchte ich eben auch warnen - von personenbezogenen Akten, wie wir sie heute verstehen, und den eigentlichen Sachakten vorzunehmen.

Im Entwurf bleiben zweifellos Wünsche offen. Über 110 Jahre Sperrfrist statt 120 und über 60 Jahre Ablieferung sind schon

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

gesprächen worden. Hier steht, sie seien spätestens nach 60 Jahren abzuliefern. Insofern haben wir, was wir heute gar nicht haben, eine Möglichkeit, auf Abgabe zu drängen. Insofern finde ich das, was da steht, durchaus positiv.

Ich möchte nur noch einmal betonen, daß es also außerordentlich wichtig ist für uns, daß ein solches Gesetz entsteht. Die Zeitgeschichtsforschung, die seit 15 Jahren gerade in Nordrhein-Westfalen sehr aktiv tätig ist, verlangt immer mehr nach verstärktem Zugang zu jungen Akten. Wir stehen also ständig vor einer Entscheidung, und die Kollegen sind unsicher. Diese gleiche Unsicherheit gilt nicht nur in der Archivbenutzung, sondern nimmt auch bei den Behörden zu, die zögerlich ihre Archivalien abgeben. Diese beiden Punkte sind so außerordentlich wichtig für dieses Gesetz.

Im übrigen glaube ich schon, daß davon, wenn ein solches Archivgesetz hier in unserem Lande einmal verabschiedet ist, eine Werbewirkung ausgehen wird, wenn auch nicht auf Privatpersonen, aber so doch mindestens auf Verbände und Vereine.

Dr. Scholz (Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Detmold): Meine Damen und Herren! Die beiden Kollegen haben das eigentlich Wesentliche, was ich hätte sagen wollen, schon gesagt. Ich möchte auch noch einmal betonen, daß uns ganz wichtig ist, daß das Verhältnis zwischen abliefernden Behörden durch das Gesetz eindeutig geregelt wird, daß also eine Ablieferungspflicht im Interesse einer vollständigen Überlieferungsbildung in den Archiven festgestellt wird.

Zweitens möchte ich den Punkt, der die Materialien betrifft, die Persönlichkeitsrechte enthalten, hervorheben. Hier erhalten wir durch den Gesetzentwurf auch eine eindeutige Marschrichtung. Es liegt auch im Interesse der Archivbediensteten, daß sie bezüglich der Handhabung dieser Dinge durch den Entwurf eindeutig gesagt bekommen, wie sie sich zu verhalten haben.

Dr. Schmitz (Archivberatungsstelle Rheinland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Landschaftsverband Rheinland begrüßt diesen Gesetzentwurf. Wir sind von Anfang an als Archivberatungsstelle beteiligt gewesen und haben auch an den einzelnen Paragraphen mitgewirkt, so daß wir immer auf dem laufenden gewesen sind. Das hat uns sehr dabei geholfen, auch die Umsetzung bei den vielen Fragen, die von draußen, von den Kommunen kamen - wir vertreten ja vor allen Dingen die kleineren Gemeinden -, durchzuführen.

Zu begrüßen ist auch, daß aus der Begründung des Entwurfs hervorgeht, daß mit dem Gesetz auch die Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände in ihrer besonderen Bedeutung gegenüber den kommunalen Archiven bestätigt worden sind.

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Lassen Sie mich noch kurz auf etwas - ich brauche nicht das zu wiederholen, was die Fachkollegen schon gesagt haben - eingehen, was Herr Dr. Gerritz gefragt hat. Bei den Kirchen sieht es folgendermaßen aus: Die beiden evangelischen Kirchen unseres Landesgebietes haben inzwischen schon eigene Gesetze. Die evangelische Kirche im Rheinland hat dies in der letzten Synode verabschiedet. Das sind Gesetze der Union der evangelischen Kirche, die übernommen worden sind sowohl vom Rheinland wie von Westfalen. Dabei haben also das Bundesarchivgesetz und das württembergische Archivgesetz bereits Pate gestanden, aber auch die bekannten Referentenentwürfe dieses nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfes. Bei den anderen Fragen, so auch im Hinblick auf Adel, würde ich gerne Herrn Dr. Reimann die Antworten überlassen.

Ich möchte nur zum Schluß noch etwas sagen zu der Frage einer Art Aufbruchstimmung, die zweifellos auch schon bei kleineren Kommunen zu verzeichnen ist. Wir haben gerade im Rahmen der Diskussion über diesen Gesetzentwurf bei einer ganzen Reihe von kleineren und mittleren Städten und Gemeinden festgestellt, daß oft erst die Frage des Archivs zum erstenmal in den Blick gekommen ist. Von daher ist es ihnen nun heute soweit bewußt, daß in Räten und in Verwaltungen über Einrichtungen von Archiven, die bisher nur "Rumpelkammern" gewesen sind, nachgedacht wird und man nun sogar schon bis an personelle Konsequenzen in den Räten und Verwaltungen denkt. Eine Angelegenheit, die wir von der fachlichen Seite aus nur begrüßen können.

Dr. Reimann (Westfälisches Archivamt): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich den Ausführungen meines Kollegen Schmitz hier voll anschließen und das nicht noch einmal wiederholen. Auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe begrüßt den Entwurf grundsätzlich, insbesondere auch für den kommunalen Bereich. Ergänzen möchte ich vielleicht noch den Gedanken, daß man aus kommunaler Sicht eine zu drastische Verkürzung von Sperrfristen vielleicht doch mit Vorsicht behandeln sollte.

Wir haben gerade in den Kommunen die Situation, daß eben oft über mehrere Generationen hinweg das Bewußtsein am Ort doch sehr wach geblieben ist und sich unter Umständen auch die Enkel eines damals Tätigen doch noch sehr betroffen fühlen von Dingen, die an die Öffentlichkeit kommen könnten. Von daher würde ich meinen, daß aus dieser Sicht die Sperrfristen, wie sie hier im Entwurf vorgesehen sind, doch gar nicht so falsch liegen.

Dann möchte ich noch betonen, daß wir eben auch begrüßen, daß durch den Gesetzentwurf gerade die Vielfalt der Archive im kommunalen Bereich erhalten bleibt und hier keinerlei Tendenzen sichtbar werden, zu einer Vereinheitlichung zu kommen, was den historisch gewachsenen Strukturen unseres Archivwesens voll widersprechen würde.



Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989

es

Zur Frage der übrigen nichtöffentlichen Archive. Hier möchte ich zunächst einmal zum dem Komplex der Privatarhive Stellung nehmen. Die Privatarhive sind auch wie alle anderen nichtöffentlichen Archive von diesem Gesetz nicht betroffen. Das begrüßen wir aus unserer Sicht ausdrücklich. Denn wir haben hier in Nordrhein-Westfalen die Situation, daß die Privatarhive insbesondere eben durch die seit Jahrzehnten andauernde Tätigkeit der Archivberatungsstellen, aber auch durch Privatinitiative, die schon bis in die 20er Jahre zurückgeht, in einem derartig hohen Maße erschlossen und der Forschung und der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie wir es in keinem anderen Bundesland finden.

Das gilt eben insbesondere für die Adelsarchive, die gerade in unserem Raum historisch von ganz besonderer Bedeutung sind. Ich glaube, wenn der Gesetzgeber versuchen würde, hier reglementierend einzugreifen, würde das nicht nur eigentlich der tatsächlichen Notwendigkeit gar nicht entsprechen, die eben dort nicht gegeben ist, sondern es würde unter Umständen das Vertrauensverhältnis zwischen privaten Archivbesitzern und den öffentlichen Dienststellen stören. Insbesondere die Landschaftsverbände könnte das zumindest gefährden, und es würde sicherlich nicht zu einer weiteren Öffnung dieser Archive beitragen, sondern eher das Gegenteil bewirken. Von daher begrüße ich das ausdrücklich.

Ähnliches gilt für das Archivgut der Wirtschaft. Auch da haben wir in Nordrhein-Westfalen zwei regionale Wirtschaftsarchive, eines in Köln für das Rheinland und eines in Dortmund für Westfalen. Auch wird schon seit Jahrzehnten eine doch beachtliche und hervorragende Archivpflegearbeit für den Bereich des Archivgutes der Wirtschaft betrieben. Auch diese beruht weitgehend auf dem auf freiwilliger Basis und in Jahrzehnten gewachsenen Vertrauensverhältnis. Die Ansätze sind meiner Ansicht nach so erfolgversprechend, daß es auch hier die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung eigentlich gar nicht gibt.

Vorsitzender: Wenn ich mit meiner Frage die Fragerunde einleiten darf, dann würde ich zunächst sagen: Nach den Äußerungen vom rheinischen Landesamt hatte ich erwartet, daß Sie, Herr Dr. Reimann, zur Lage in der katholischen Kirche etwas sagen würden. Ich würde noch einmal ausdrücklich nachfragen, wie Sie die Lage da einschätzen. Eine weitere Frage wäre bezüglich der privaten Archive. Ich habe in der Vergangenheit, ohne mich fachlich intensiver damit befaßt zu haben, gelegentlich von Inhabern von Adelsarchiven gehört, daß sie den Zugang deswegen möglichst gering hielten oder gar nicht zuließen, weil sie eigentumsrechtliche Probleme hätten, daß also, so sage ich einmal, ihre alten Chroniken zerstört oder beschädigt würden und sie nicht die Möglichkeit hätten, wie öffentliche Archive zum Beispiel mit Duplikaten zu arbeiten, die öffentlich ausgegeben werden. Man könnte sich daher möglicherweise fragen, ob man mit einer Hilfe zur Ausstattung dieser Archive, wobei der Staat doch eine Rolle

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

spielen könnte, dann den Benutzungszugang erweitern könnte. Das wären meine beiden Fragen an den bisherigen Bericht.

Abg. Böcker (SPD): Meine Frage geht an die Staatsarchive. Die Staatsarchive haben ja aufgrund ihrer eigenen Historie und natürlich der Standorte, einen starken, auch regionalen Bezug zu dem jeweiligen Gebiet. Glauben Sie, daß dieses Gesetz förderlich sein und auch die Zusammenarbeit zwischen den Staatsarchiven und den Kommunalarchiven, wie immer sie sich in diesem Raum strukturieren, in diesem Raum stärken kann?

In der Vergangenheit habe ich manchmal den Eindruck gehabt, daß zwischen der kommunalen Seite und zwischen den Staatsarchiven, um es vorsichtig zu sagen, manchmal ein bestimmtes Spannungsfeld einfach da ist, so daß ich mir erhoffe, daß auch von diesem Gesetz Wirkungen in Richtung Verstärkung der Zusammenarbeit ausgehen. Denn Archive, das haben wir ja allgemein gehört, sind in, sie werden stärker als Kulturinstitute angenommen. Wir wollen das und fördern aus diesem Ausschuß heraus sowohl die staatliche Seite, aber natürlich auch das kleine Kommunalarchiv vor Ort.

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Gestatten Sie mir einen Satz vorab. Solange ich in diesem Hause tätig bin, ist eine Sache noch nie so intensiv und häufig begrüßt worden wie von Ihnen. Mir wird leicht mulmig zumute. Ich hoffe, daß die allgemeine Begrüßung nicht auf dem Tatbestand eines Minimalkonsensus beruht, der in der Wirklichkeit sich doch nicht als so praktikabel erweist.

Vorsitzender: Vielleicht sollten wir die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände abwarten.

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Die habe ich natürlich auch gelesen. - Ich bin ganz dankbar, und ich hätte es eigentlich so auch schon sehen können und wissen müssen, daß die Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände so eine Art Mittlerfunktion zwischen den hier betroffenen kleineren Archiven und den von diesem Gesetz nicht betroffenen Archiven einnehmen. Das setzt natürlich, wenn diese positive Mittlerfunktion auch weiter übernommen werden soll, voraus, daß sich die Landschaftsverbände - gemeint sind die Landschaftsversammlungen - dieser wichtigen Funktion der Archivberatungsstellen bewußt sind - als Rheinländer adressiere ich jetzt in erster Linie in Richtung Rheinland - und nicht durch verheerende Kürzungen genau den Archivberatungsstellen diese wichtige Rolle nähmen. Dann stellte sich ja die Frage neu.

Ich habe noch eine Frage zu § 7 Abs. 4 b. Könnten Sie mir einmal mitteilen, wie sich Anonymisierung technisch vollzieht?

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Prof. Dr. Janssen: Darf ich vielleicht ganz kurz drei Punkte ansprechen. Zunächst eine Information, was die katholische Kirche angeht. Zuletzt habe ich im Amtsblatt gelesen, daß zumindest für das Erzbistum Köln eine Archivordnung publiziert worden ist, die sich sicherlich von dem Vorstadium dieses Gesetzes hat inspirieren lassen, um es einmal vorsichtig auszudrücken.

Zweitens. Das Verhältnis von Staatsarchiven und Kommunalarchiven, wenn ich für das Rheinland sprechen darf und diesmal auch ohne Überheblichkeit, ist sehr gut. Ich glaube, das kann man ohne weiteres sagen. Hier gibt es keine Konkurrenzsituation in diesem Sinne. Das hängt auch damit zusammen, daß hier das Personal austauschbar ist. Wir flukturieren ja auch gegenseitig. Das mag in Westfalen ein bißchen anders sein, aber dazu kann sich der Kollege Behr äußern.

Dann zum Problem der Anonymisierung. Das ist eine Sache, die den Archiven tatsächlich am Herzen liegt. Wir legen Wert darauf, daß die Anonymisierungsphase hinter die Nutzung gelegt wird, d. h. also vor die Darstellung der Publikation der Ergebnisse und nach der Nutzung, daß also sozusagen die Anonymisierung nicht etwa sozusagen in den Archivalien stattfindet und damit verfälschend wirken würde - mit Ausnahme der Punkte, die hier angegeben sind. Denn es muß das Bestreben sein, die Überlieferung unverfälscht zu erhalten, d. h. also, vor der Publikation muß anonymisiert werden, und nicht vor der Nutzung.

Denn man muß sich klar sein: Anonymisierte Daten oder Fakten sind bereits verfälscht oder verkürzt, und ganz bestimmte wissenschaftliche Fragestellungen, die darauf beruhen, sozusagen zu verknüpfen, was den Zeitgenossen als nicht verbunden erscheint, werden unmöglich. Deshalb sollte man also die Anonymisierung hinter die Nutzung und nicht vor die Nutzung legen.

Dr. Reimann: Was die katholische Kirche angeht, kann ich das von Professor Janssen nur bestätigen. Auch nach meinen Informationen sind also auch im Bereich der katholischen Kirche in den verschiedenen Bistümern - wir haben ja in Nordrhein-Westfalen mehrere Bistümer - eben auch zumindest solche Archivordnungen in Arbeit auch im Gefolge von kircheneigenen Datenschutzbestimmungen, die ja gleichfalls bestehen. Da ergibt sich eben diese Koppelung in gleicher Weise. Das Archivgesetz wird in dem Bereich sicherlich auch für die katholische Kirche eine Impulswirkung ausüben.

Das zweite ist die Frage der Zugänglichkeit der Adelsarchive. Dazu kann ich aus meiner Kenntnis nicht bestätigen, daß in den letzten Jahren die Zugänglichkeit zu Privatarchivalien, insbesondere an Adelsarchiven deswegen verweigert worden sei, weil dort durch mangelnde konservatorische Mittel die Gefährdung der Archivalien in übermäßig starker Weise gegeben sei. Im Einzelfall kann sich das immer einmal ergeben, aber es gilt für die

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Staatsarchive genauso, daß hin und wieder eine Archivalie nicht vorgelegt werden kann, weil der Zustand so bedenklich ist, daß das wertvolle Stück daran zugrunde gehen könnte. In der Regel ist das nicht der Fall, wie ich überhaupt aus meiner Kenntnis für Westfalen zumindest eigentlich nicht bestätigen kann, daß in den letzten Jahren Fälle, in denen ernsthafte Wünsche nach Benutzung privater Archivalien vorgebracht worden seien, abgelehnt worden seien.

Man muß natürlich konzedieren, daß es ein privater Archivbesitzer nicht zulassen kann und es ihm auch nicht zuzumuten ist, daß beispielsweise sein eigenes Archiv gegen seine eigenen Interessen benutzt wird. Nehmen wir einmal den Fall, daß es dort um irgendwelche Pachtunterlagen oder Grundbesitzverhältnisse geht und ein Außenstehender einen Prozeß gegen den Archivbesitzer führen und als Unterlage dessen eigenes Archiv benutzen will. Das ist selbstverständlich nicht zumutbar.

Aber für alle Fragen der Forschung der Heimforschung, der Familienforschung, und ähnliche Dinge stehen die Adelsarchive bei uns in Nordrhein-Westfalen eigentlich voll zur Verfügung im Rahmen des Erschließungszustandes. Es gibt natürlich immer noch, auch wie im staatlichen Bereich, Bestände, die so schlecht oder gar nicht erschlossen sind, daß eine Benutzung derzeit faktisch noch nicht möglich ist. Das bedeutet aber nicht, daß sie verweigert wird, sondern das liegt ganz einfach am mangelnden Erschließungszustand.

Über längere Sicht gesehen müßte man überlegen, ob nicht auch von staatlicher Seite Mittel für notwendige Restaurierungen zur Verfügung gestellt werden müßten. Wir wissen alle von dem Papierzerfall, der allen Archiven und Bibliotheken großen Kummer macht. Aber das ist meiner Ansicht nach keine Frage, die hier im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erörtert werden müßte. Da müßten ganz einfach die Archiverwaltungen im kommunalen und im staatlichen Bereich das Problem einmal gemeinsam erörtern, wie man auch längerfristig dort bessere Möglichkeiten schaffen kann, um diesen Problemen Herr zu werden. Zuschüsse zur Erhaltung und Pflege der Archivalien zahlen die Landschaftsverbände für die Privatarchive ja schon jetzt. Sie bezuschussen alle Maßnahmen mit einem Satz zwischen 30 und 50 %.

Dr. Behr: Ich kann das eigentlich nur bestätigen, was gesagt worden ist. Das Thema Privatarchive ist natürlich ein sehr sensibles Thema. Man muß mit den Verhältnissen hier arbeiten, wie sie sind. Es wäre also verkehrt, da eine Änderung herbeiführen zu wollen. Spannungen zwischen kommunalen und staatlichen Archiven hat es in Westfalen zweifellos gegeben, aber die Dinge haben Gründe, die sehr kompliziert sind. Ein Thema ist zum Beispiel der Besitzanspruch auf die Akten der Landratsämter, der ja bis heute nicht geklärt ist. Ich glaube aber, daß solche Dinge sich von selber erledigen im Laufe der weiteren Entwicklung, wo wir

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

immer mehr auf Kopien, auf Mikrofiche zurückgehen und die Originale in Zukunft immer stärker aus dem Verkehr ziehen müssen. Weniger auch wegen des Papierzerfalls, sondern einfach durch die zunehmende enorme manuelle Benutzung des Papiers und durch das Fotokopieren des Aktenstückes wird es zerstört. Aber das ist ja hier nicht das Thema.

Vorsitzender: Bevor ich weiteren Abgeordnetenfragen Raum gebe, möchte ich gern Herrn Maier-Bode fragen, wie Sie zu Anonymisierungsvorschlägen, die von staatlicher Seite hier gemacht worden sind, stehen?

Maier-Bode: Ich habe auch in meiner Vorlage deutlich gemacht, daß es natürlich wünschenswert wäre, wenn das deutlicher im Gesetz stünde. Aus der Sicht des Datenschutzes ist es immer wünschenswert, die Anonymisierung vorzunehmen, bevor der Nutzer das Stück in die Hand bekommt. Und ich halte es auch für praktikabel, wenn auch für aufwendig, daß ein nahezu Originalstück in der Hand des Nutzers ist, wenn Namen einfach gestrichen werden. Wenn ich Anonymisierungen vornehme, reichen Namensstreichungen allein unter Umständen gar nicht aus, wie wir wissen.

Bei der Anonymisierung während der Nutzung, also nach Beginn der Nutzung verlagere ich die Anonymisierung auf den Wissenschaftler. Das erfordert natürlich, daß der ganz besonders ins Bild gesetzt werden muß, was alles dazu gehört, um wirksam zu anonymisieren. Wenn nur Namen weggelassen werden, ist die Identifizierung der Person, um die es geht, häufig noch leicht genug möglich. Also problematisch bleibt Anonymisierung eh. Das möchte ich sagen. Aus der Sicht des Datenschutzes ist es natürlich wünschenswert, die Mitwisser möglichst klein zu halten. Das bedeutet Anonymisierung möglichst vor Abgabe. Aber ich räume ein, daß es nicht immer möglich sein wird. Es ist schwierig, das im Gesetz auszudrücken. Ich wüßte auch nicht, wo es in einem Archivgesetz besser gesagt worden wäre.

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Herr Maier-Bode, ich bin doch heilfroh, daß ich dieses Thema noch angesprochen habe. Ich bin nicht Jurist, sondern Historiker. Nach Ihrer Methode könnte ich mir historische Forschung überhaupt nicht vorstellen, daß ich irgendwo ein Opus vor mir habe, eine Akte vor mir habe, in der die empfindlichen Namen - und das sind ja in der Regel die entscheidenden - die Täter oder die Opfer gestrichen sind, ganz abgesehen davon, daß damit das Archivsubjekt nach meinem Dafürhalten hochgradig zerstört ist.

Also, es kann nur so sein, wie Sie, Herr Janssen, es beschrieben haben. Als Historiker habe ich Ihnen noch nicht die Frage gestellt, weil ich daran Zweifel hatte, sondern weil ich Wert darauf gelegt habe, daß sie genannt, gesagt wird; denn dem

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Gesetzestext ist das so nicht entnehmbar. Und deshalb stelle ich einmal die Frage, ob die textliche Klarheit tatsächlich so gegeben ist, wie sie vermuten. Für Sie und für mich ist das eine Selbstverständlichkeit, daß man ein Archivstück nicht durch Anonymisierung zerstört. Für mich ist es auch selbstverständlich, daß der, der sich einer wissenschaftlichen Forschung hingibt, zuerst einmal das Originalstück vor Augen haben muß. Mit dem muß er arbeiten. Dann hat er die Frage zu stellen, was aus datenschützerischen Notwendigkeiten der Öffentlichkeit und den Beteiligten zumutbar ist.

Aber könnte es nicht sein, daß, weil Sie ja von einer gewissen Vorbildfunktion dieses Gesetzes ausgehen, in einem Wirtschaftsarchiv ein etwas unangenehmer Vorgang aus der Vergangenheit bereinigt wird, indem man vor Nutzung künftiger Historiker die Anonymisierung ein für allemal vornimmt? Läßt dieser Gesetzestext einen solchen Vorgang zu oder nicht? Ich behaupte, daß ein solches Mißverständnis durchaus aufgrund des Textes hier zulässig ist. Wenn meine Behauptung richtig ist, dann muß dieser Text in Ihrem Sinn präzisiert werden.

Vorsitzender: Ich habe Ihnen zwei ergänzende Fragen zu stellen. Ist es grundsätzlich möglich, daß die vorherige Anonymisierung vor Benutzung in der Form stattfindet, daß man die Kopie, oder was immer zur Benutzung freigestellt wird, anonymisiert und das Original unbeschadet im Bestand der Archivalien läßt? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage ist: Wenn der von Herrn Janssen vorgetragene Standpunkt der Staatsarchivare zutrifft, könnten Sie durch Benutzungsordnung oder auf ähnliche Art und Weise in Vereinbarung mit dem Benutzer sicherstellen, daß die Anonymisierung als Bedingung der Benutzung für das, was Sie für wünschenswert halten würden, vor der Publikation oder anderweitiger Veröffentlichung vom Benutzer eingehalten werden muß? Wenn Sie sich nämlich dem Ermessen des Benutzers ausliefern, was er hinterher publiziert, müssen Sie auch den Zustand der mediengeprägten Öffentlichkeit bedenken, bei der es oft interessant ist, das zu veröffentlichen, was eigentlich nicht veröffentlicht werden soll. Als einen Komplex nenne ich einmal ein berühmtes Nachrichtenmagazin, dessen Namen in der Regel verschwiegen wird, das sich gegebenenfalls einen Spaß daraus machen könnte, etwas zu veröffentlichen, obwohl der Benutzer eigentlich gehalten ist, es nicht zu veröffentlichen.

Prof. Dr. Janssen: Das, was Sie zuletzt angesprochen haben, wird natürlich in den staatlichen Archiven und, so nehme ich an, in den Kommunalarchiven auch bereits gemacht. Jeder Benutzer entsprechender Akten, muß halt einen Revers unterschreiben, daß er in seiner Publikation diese Datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen beachtet. Zur Sicherheit hat er vor der

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Publikation das Manuskript seines Opus im Archiv einzureichen. Das ist natürlich schon bereits eine bedenkliche Geschichte, weil hier sofort von Zensur und dergleichen die Rede ist. Ich gebe ganz offen zu, daß es nur ein Teil der Benutzer ist, die dieser Aufforderung auch tatsächlich nachkommen. Ich glaube kaum, daß wir rechtliche Handhabe haben, dies durchzusetzen. Das zu Ihrer Frage.

Dann zu der Frage von Herrn Gerritz. Ich verstehe den Gesetzestext so, daß die Anonymisierung dort, wo sie hier auftritt, durchaus nach der Nutzung steht. Hier steht also in § 7 Abs. 4 b:

das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken  
genutzt wird

- und dann geht es los -

und durch Anonymisierung oder andere geeignete  
Maßnahmen sichergestellt ist, ...

D. h., der Text sieht die Anonymisierung nach der Nutzung vor. Ich glaube insofern, wenn man sich daran hält, können wir durchaus mit diesem Text leben.

(Dr. Gerritz (SPD): Dieses "danach" sehen Sie  
so?)

- Das sehe ich so. Das Archivgut wird genutzt und dann wird durch Anonymisierung sichergestellt, daß die Persönlichkeitsrechte betroffener Dritter gewahrt werden. Ich sehe es wenigstens so und wäre bereit, mich belehren zu lassen, wenn man diesen Paragraphen verschärfen oder präzisieren sollte.

Vorsitzender: Eine Frage will ich noch einmal nachschieben wollen: Gibt es eine Möglichkeit, bei vorheriger Anonymisierung für den Benutzer die Anonymisierung durchzuführen, ohne das Original oder die Originalakte generell zu anonymisieren? Wird das gemacht?

Prof. Dr. Janssen: Rein technisch geht das natürlich, und es wird auch gemacht. Aber das ist natürlich ein Arbeitsaufwand, der eine Vervielfachung des Archivpersonals voraussetzen würde - überdies mit sehr zweifelhaftem Erfolg. Man muß sich darüber im klaren sein, daß hier normalerweise der in die Materie eingearbeitete Benutzer ganz andere brisante persönliche Daten sieht als der normale Archivar. Denn Sie wissen selbst, ein Datum, das auf den ersten Blick nicht brisant erscheint, kann in ganz bestimmten Zusammenhängen ganz brisant, hochsensibel sogar sein. Ich habe den Verdacht, wenn der Bearbeiter anonymisiert, daß er möglicherweise zwar Namen und so etwas herausnimmt, aber be-

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

stimmte Zusammenhänge, aus denen sozusagen eine Person mühelos zu erschließen ist, überhaupt gar nicht als solche wahrnimmt. Deshalb würde ich noch einmal dafür plädieren, die Pflicht sozusagen zur Anonymisierung, zum Persönlichkeitsschutz dem Wissenschaftler zu überlassen.

Vorsitzender: Das ergibt wieder die Rückfrage, was den Arbeitsaufwand der Anonymisierung von Kopien oder ähnlichem angeht. So frage ich mich, ob dieser Arbeitsaufwand geringer ist, wenn alle Archivalien generell vor der Benutzung anonymisiert werden. Ich sehe einen nicht so ganz tragenden Unterschied. Es ist eine andere Art von Arbeit. Aber wieviel es mehr und weniger ist, ist, glaube ich, sehr schwer zu entscheiden?

Prof. Dr. Janssen: Sie sollen ja gar nicht anonymisiert werden, würde ich sagen, weder die Originale insgesamt noch sozusagen die Kopien. Ich möchte den Anonymisierungsvorgang in Übereinstimmung mit allen Kollegen, glaube ich, eben hinter die Nutzung legen. Das ist das Entscheidende.

Vorsitzender: Aber es ist doch etwas überraschend, wenn Sie sagen, Sie hätten eine Benutzungsordnung oder eine Vereinbarung - es müsse ein Revers unterschrieben werden -, daß man sich an eine Anonymisierung bei der Publikation hält, und Sie gleichzeitig sagen, es tue aber nur ein Teil. Ist das nach den strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine gelungene Lösung?

Prof. Dr. Janssen: Nein, es halten sich schon die meisten durchaus daran. Schwierigkeiten gibt es sozusagen nur, daß wir zur Überprüfung des Manuskripts des künftigen Opus keine geeignete Handhabe haben. Überdies darf ich noch ganz kurz zu bedenken geben, daß bei der Regional- und Lokalforschung Anonymisierung ohnehin eine höchst problematische Geschichte ist. Wenn Sie die Geschichte zum Beispiel der NS-Zeit in Kvelaer schreiben, brauchen Sie keine Namen zu nennen. Wenn Sie sagen "der Ortsgruppenleiter", dann ist alles klar.

Vorsitzender: Weitere Fragen? - Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zum letzten Komplex, zu den kommunalen Verbänden. Der Städtetag wird von Herrn Dr. Grabbe vertreten. Herr Dr. Welter für den Landkreistag hat sich wegen Erkrankung leider entschuldigen müssen. Sein Part wird von Herrn Mattner-Stellmann mitübernommen, der den Städte- und Gemeindebund vertritt. Herr Dr. Grabbe und anschließend Herr Mattner-Stellmann!

Dr. Grabbe (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vorhin ist die Hoffnung, möchte ich fast



Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

sagen, geäußert worden, daß von unserer Seite vielleicht etwas Widerspruch gegenüber dem allgemeinen Konsens zum Gesetzentwurf kommen würde. Aber diese Hoffnung kann ich auch nicht erfüllen; denn der Städtetag stimmt dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, daß sich nach wie vor an der grundsätzlich ablehnenden Haltung des Städtetages gegen neue gesetzliche Regelungen im Kulturbereich, durch die den Gemeinden und Städten neue Vorgaben Auflagen oder Bedingungen gemacht werden, nichts geändert hat. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat Anfang dieses Jahres in Kassel in einer Präsidiumssitzung diese Haltung noch einmal bekräftigt. Wir sehen aber auch, daß eine gesetzliche Regelung einmal für die Abgabe von Archivgut an kommunale Archive und zum anderen zur Nutzung dieser Archive erforderlich ist. Speziell die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts macht dies notwendig. Deswegen sehen wir in diesem Gesetzentwurf, der eine gesonderte Regelung für die Kommunalarchive vorsieht, einen vertretbaren Kompromiß gegenüber ursprünglichen Vorstellungen, die durchaus weitergehend waren und gegenüber unserer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber Kulturgesetzen.

Wir wären dankbar, wenn dieser Gesetzentwurf ohne weitere Befrachtungen versehen würde. Wir haben vorhin schon in einzelnen Punkten darüber diskutiert, zum Beispiel über die Auslegung des Begriffs "wissenschaftliche Zwecke". Und ich meine, hier sollte keine weitere Einengung vorgenommen werden. Wir wären auch dankbar, wenn der Gesetzentwurf dann in dieser Form auch verabschiedet werden könnte.

Mattner-Stellmann (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Ich bin gestern gebeten worden, für den nordrhein-westfälischen Landkreistag mit zu votieren. Deshalb ist meine Stellungnahme etwas länger.

Sowohl der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund als auch der Landkreistag lehnen dieses Landesarchivgesetz als ein nicht erforderliches Kulturgefüge ab. Wir sind der Auffassung, daß die kommunale Selbstverwaltung hier durch dieses Gesetz betroffen wird, eingeschränkt wird, und wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Darlegungen im Kommissionsbericht der Kommission zur Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung.

Einen Eingriff sehen wir insbesondere darin, daß der Status quo nicht lediglich fortgeschrieben wird, sondern daß den Kommunen neue Verpflichtungen auferlegt werden, indem sie Maßnahmen und Regelungen für die kommunalen Archive treffen müssen. Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund setzt vielmehr auf eine Stärkung des kulturpolitischen Klimas für die Archive.

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Wir haben uns dieser Stärkung auch insbesondere angenommen, indem wir eine erste archivfachliche Tagung in Lippstadt durchgeführt haben. Wir hoffen, daß wir diese Tagungen fortsetzen können. An die ersten haben sich rund 200 Teilnehmer aus ganz Nordrhein-Westfalen beteiligt. Wir werden die Dokumentation dieser Veranstaltung den Ausschußmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern sie vorliegen. Wir stimmen mit dem Landesdatenschutzbeauftragten überein, daß eine datenschutzrechtliche Regelung getroffen werden müßte. Wir sind nur der Auffassung, daß dieses auch in anderer Form hätte geschehen können, insbesondere im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes.

Von zentraler Bedeutung ist für uns auch die Kostenfrage. Auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfes steht, es entstünden keine zusätzlichen Kosten. Dieses halten wir für unzutreffend. Um den gesetzlichen Auftrag in seiner Komplexität erfüllen zu können, müssen die Kommunen zusätzlichen Raum und zusätzliches Personal zur Verfügung stellen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auch noch auf ein weiteres Problem verweisen. Wir sind von unseren Mitgliedstädten und -gemeinden angesprochen worden, daß kein geeignetes Fachpersonal zur Verfügung steht, daß man es gar nicht bekommen kann; der Markt ist leergefegt. Die Regelungen in Baden-Württemberg, die anstehende Regelung in Bayern führen dazu, daß unsere Kandidaten regelmäßig nicht nach Nordrhein-Westfalen kommen, sondern in andere Bundesländer ausweichen. Auch die Fortbildungsmaßnahmen, die die beiden Landschaftsverbände hier anbieten und die alle zwei Jahre stattfinden, aber auch nur 30 Personen umfassen, sind auch nicht ausreichend. Wir befürchten daher, daß in vielen Fällen hier ein personeller Engpaß eintreten wird.

Ich bin gehalten, fünf Punkte vorzutragen, die der Landkreistag in seiner Stellungnahme hervorgehoben hat.

Zum einen geht es um die Regelung in § 1 Abs. 1 des Entwurfs. Durch diese Bestimmung werden die archivwürdigen Unterlagen der Kreise als Gut der staatlichen Verwaltungsbehörden und des Schulamtes mit einbezogen, obgleich sich insoweit die Übung durchgesetzt hat, daß die in diesem Bereich entstandenen Akten stets bei den Kommunen verbleiben und nicht an staatliche Archive weitergeleitet werden. Der Landkreistag appelliert daher, daß hier eine Ausnahmeregelung für die Kreise insoweit getroffen wird.

Der Landkreistag regt darüber hinaus an, eine dem § 1 Abs. 2 entsprechende Übernahme Klausel für Archivgut anderer Herkunft auch im kommunalen Bereich zu schaffen.

Drittens möchte der Landkreistag, daß das Aus- und Fortbildungsmonopol der staatlichen Archive gelockert wird, so daß auch Kom-

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

munalarchive, die entsprechend besetzt sind, die gleichen Aufgaben wahrnehmen können.

Viertens. Die Ausnahmenvorschrift des § 4 Abs. 3 sollte nach Auffassung des Landkreistages auch auf solche kommunalen Archive ausgedehnt werden, die lediglich fachlich beraten werden.

Fünftens. Nach Auffassung des Landkreistages ist es darüber hinaus erforderlich, in § 7 Abs. 4 den Begriff der "wissenschaftlichen Zwecke" zu konkretisieren. Man hält ihn für zu weit aufge-  
weicht.

Als letzten Punkt möchte ich einen Punkt aufgreifen, den wir in unserer Stellungnahme schon dargelegt haben. Und zwar geht es um die Frage der Übergabe zur Verwahrung. Wir möchten nicht aus Rechtsgründen, sondern aus kulturpolitischen Gründen das Wort "Depositum" dahinter vermerkt wissen, weil sich herausgestellt hat, daß oftmals die Übernahme in der Vergangenheit davon abhängig gemacht wurde, daß das Archivgut in das Eigentum des aufnehmenden Archives übergeht. Wir wollen hier im Grunde genommen die Option offenhalten, daß die meisten gemeindlichen Archive zu gegebener Zeit dieses Archivgut auf jeden Fall wieder zurückbekommen.

Noch einmal zu § 1 Abs. 2. Es ist immer schlecht, wenn man eine Stellungnahme abgeben muß, die man nicht selber erarbeitet hat. Ich glaube, daß der Landkreistag damit nur sagen wollte, daß eine Klausel, wie sie in § 1 Abs. 2 enthalten ist, für die Kommunalarchive nicht in § 10 enthalten ist und daß auch in § 10 kein Verweis auf § 1 Abs. 2 erfolgt ist. Dieses möchte der Landkreistag, glaube ich, sichergestellt wissen.

Frau Abg. Matthäus (CDU): Sie brachten, Herr Mattner, erneut das Argument, daß dieses Gesetz nicht kostenneutral ist. Mir ist das Argument bekannt. Gehen Sie auch davon aus, daß es nicht kostenneutral ist, wenn wir unser bisheriges Gesetz schon ernst nehmen, das hier die Aufbewahrung von Archivgut durchaus vorsieht, nur nicht in so dezidierter Form, wie es jetzt das Archivgesetz vorschreibt?

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Damit ist mein erster Punkt bereits erledigt. Der zweite Punkt: Herr Grabbe, für mich hat der Städtetag die Angewohnheit, alle Kulturgesetze über einen Leisten zu hauen. Ich halte das für nicht akzeptabel. Diskutierten wir ein Bibliotheksgesetz oder ein Museumsgesetz, akzeptierte ich Ihre Bemerkungen. Ich akzeptiere sie im Zusammenhang mit einem Archivgesetz keineswegs. Das Archivgesetz hat für mich eine ähnliche Qualität wie das Denkmalschutzgesetz. Es wird ja wohl auch der Städtetag nicht Kritik üben an der Notwendigkeit eines Denkmalschutzgesetzes. Das ist auch einmal anders gewesen. Aber im nachhinein wird der Städtetag das nicht tun.

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Die zweite Bemerkung. Mit der Frage der Ausbildung der Archivare werden wir uns gerne im Ausschuß, Herr Vorsitzender, einmal auseinandersetzen. Das könnte in der Tat eine Konsequenz auch dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen sein und der Tatsache, die Sie hier erwähnt haben, daß in einigen Kommunen nun konkret nachgedacht wird. Es geht hier ohne Zweifel um qualifizierte Arbeitsplätze, und die müßten wir dann in der Tat, wenn das so ist, auch hier schaffen.

Zur Frage "Depositum" und den fünf Punkten müssen wir uns sicherlich auch noch einmal auseinandersetzen. Das ist für mich jetzt zu schnell gekommen.

Aber zur Frage des "Depositums" hätte ich gerne, daß Sie, Herr Professor Janssen, sich dazu äußern. Wenn das Hauptstaatsarchiv an die Landtagsabgeordneten appelliert, ihre Archivalien nach 20jähriger Tätigkeit hier in diesem Landtag nicht dem Müllcontainer zu überantworten, sondern dem Hauptstaatsarchiv, bin ich immer davon ausgegangen, daß ich jederzeit - ich nehme an, ich würde das dann eines Tages tun - die Möglichkeit habe, zu meinen Originalbriefen, die dann bei Ihnen deponiert sind, einen Zugriff zu haben, und Sie mir diesen Zugriff keinesweges verweigern können. Das heißt also, der Eigentümer meiner Archivalien bin ich auch dann, wenn ich sie bei Ihnen und nicht bei mir im privaten Keller untergebracht habe. Das ist mit "Depositum" gemeint. Das heißt also, das, was da gefordert wird, existiert doch de facto schon. Das ist meine Bemerkung. Aber da hätte ich ganz gerne, daß man uns vielleicht noch aufklärend zur Seite steht, wie das mit "Depositum" zu verstehen ist.

Vorsitzender: Also wenn ich mir dazu einmal die Zusatzfrage erlauben darf: Ist es nicht eigentlich selbstverständlich aufgrund der vorgesehenen Regelung für die kommunale Selbstverwaltung im Archivwesen, daß auch die drei Alternativen, Übergabe an staatliches Archiv, an das Archiv für kommunale Gemeinschaftsaufgaben und eigenes Archiv, korrigierbar sein müssen und insofern, wenn sich eine Gemeinde entschließt, ihr Archivgut einem Staatsarchiv zu übergeben, diese Gemeinde in zehn Jahren sagen kann, man hätte doch ein eigenes Interesse daran und wollte ein eigenes Archiv gründen oder man schliesse mit der Partnergemeinde oder wem immer in unmittelbarer Nähe die Vereinbarung auf ein gemeinsames Archiv? Sie meinten doch mit "Depositum", daß ein Rückholrecht besteht. Das ist eigentlich die Konsequenz der Variabilität der Regelung für die kommunalen Archive, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Man kann es ausdrücklich dazuschreiben, aber in der Sache muß das eigentlich schon mitgemeint sein; denn man braucht die Gemeinde nicht dazu zu verurteilen, jetzt einer Entscheidung ein für allemal, die unkorrigierbar ist, zu treffen. Das kann doch nicht sein. Das wäre mein Zusatz zu dem Komplex.

Kulturausschuß  
(35. Sitzung)

15.02.1989  
es

Ich hätte an Herrn Dr. Grabbe und auch an den Vertreter des Städte- und Gemeindebundes die Frage - das schließt sich an das an, was Herr Gerritz sagt -: Wieweit ist eigentlich die Skepsis gegen Kulturgesetze so allgemein auszusprechen? In einer Stellungnahme werden also auch das Weiterbildungsgesetz und das Denkmalschutzgesetz genannt, man hätten schon solche bedenklichen Eingriffe vorgenommen, das dürfe also nicht wieder passieren - ich sage das mit meinen Worten - und nicht weitergehen. Jedes Gesetz hat einen ordnungsrechtlichen Bestandteil, und der ist nach alter Tradition der deutschen Kommunalverfassungen den Kommunalverbänden und den Kommunen immer vorgegeben und muß auch, meine ich, vorgegeben bleiben.

Die Ermessensspielräume wahrzunehmen, hat das Gesetz in seinem Entwurf ja versucht. Nur muß man sich fragen, ob es das einzige, was dann den Gemeinden, so sage ich einmal, zwingend auferlegt wird, ist, für das Archivwesen eine dauerhafte der Ordnung des Gesetzes entsprechende Regelung anzustreben. Ob das eine zusätzliche Verpflichtung ist, fällt mir schwer anzunehmen, wenn von den kommunalen Verbänden selbst gesagt wird, man ziele auf die Entwicklung des Archivwesens ab, man wolle nur nicht den Hebel der Gesetzgebung dahinterstehen haben, sondern das freiwillig tun, sich entwickeln lassen. Das heißt ja, daß man im Grunde Archive will, aber nur nicht vom Lande vorgeschrieben bekommen möchte, daß man das, was man will, auch tun soll.

Dr. Grabbe: Herr Vorsitzender ich darf antworten auf die Frage nach Kulturgesetzen. Zunächst einmal: Zu dem Archivgesetz, das wir hier heute beraten, hat der Städtetag gesagt, er akzeptiere den Gesetzentwurf, und das gilt.

Vorsitzender: Ihre allgemeine Skepsis gegen Kulturgesetze trifft nicht die Archive, d. h., die Archive sind in Ihrer Definition nicht der Kultur zugehörig.

Dr. Grabbe: Da gibt es sicherlich in einzelnen Gemeinden unterschiedliche Zuordnungen, einmal beim Hauptamt, während wir die Meinung vertreten, daß die Archive besser beim Kulturamt angesiedelt wären. Aber darüber kann man sich im einzelnen streiten. Es ist einfach so, daß wir auch aufgrund neuer Aktivitäten im politischen Raum, auch im kulturpolitischen Raum gehalten waren, uns jetzt auch wieder in der letzten Präsidiumssitzung mit dieser Frage zu beschäftigen. Hier sind ja eben beide Beispiele genannt worden: Bibliotheks- und Musikschulgesetze. Das sind Bereiche, wo dann auch sehr viel mehr inhaltlich geregelt und der kommunale Spielraum eingeschränkt wird. Da meinen wir, daß die Kommunen auch durch ihre Leistungen in der Vergangenheit eigentlich bewiesen haben, daß sie die Dinge ernst nehmen und in eigener Verantwortung gut regeln können.